

1 Evaluation SGB II im Kreis Recklinghausen

2 Zusammenfassung der Grundsätze und der Veränderungen

3 Kreis und Städte haben in einem extern moderierten Prozess die Erfahrungen zweier Jahre in der
4 bisherigen Organisationsform analysiert und reflektiert. Ohne dass einer von ihnen seine zum Teil
5 durchaus unterschiedlichen Positionen aufgegeben hat, haben sie sich abschließend in zwei
6 Klausurtagungen auf eine gemeinsame Position zur Beseitigung von erkannten Defiziten und zur
7 Nachjustierung des „Recklinghäuser Optionsmodells“ verständigt, getragen von der gemeinsamen
8 Überzeugung, dass die Arbeit so besser als bisher erledigt werden kann und die Kernvorteile des
9 Optionsmodells vorteilhaft nachjustiert werden.

10

11 1. Grundsätze

12 Kreis und kreisangehörige Städte bearbeiten weiterhin in einer Verantwortungsgemeinschaft die
13 Leistungen nach dem SGB II.

14

15 Sie leben dabei den Grundsatz Einheit in Vielfalt um den arbeitssuchenden Leistungsempfängern und
16 ihren Familien in ihren jeweiligen Lebensräumen ein Leben in Würde zu ermöglichen, verbunden mit
17 einem starken Impuls, möglichst schnell eigenständig leben zu können.

18 Der Kreis Recklinghausen ist Träger der Leistungen nach dem SGB II. Es handelt sich um eine
19 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

20 An der Heranziehung der Städte zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II wird festgehalten. Auch
21 im Verhältnis der Städte zum Kreis handelt es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

22 Der Kreis Recklinghausen hält an dem Grundsatz, in jeder kreisangehörigen Stadt eine örtliche
23 Bezirksstelle des Jobcenters vorzuhalten, fest.

24 2. Personal

25 Die Betreuung der leistungsberechtigten Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erfolgt in den
26 kreisangehörigen Städten durch städtisches Personal.

27 Dazu gehört

- 28 • die Bescheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen
- 29 • die Betreuung der individuellen Integration der Sozialleistungsempfänger in den
30 Arbeitsmarkt sowie
- 31 • die Verknüpfung beider Leistungen.

32 Alle darüber hinaus gehenden Leistungen – insbesondere alle Aufgaben der Gesamtstrategie und
33 Steuerung - nimmt der Kreis Recklinghausen durch eigenes Personal wahr. Dazu gehören

- 34 • alle in § 3 der Heranziehungssatzung aufgeführten Aufgaben
35 (IT, Steuerung und Controlling, Budgetfragen, Kapazitäts- und Qualifikationsplanung,
36 Arbeitsmarktprogramm, Arbeitgeberservice (Kreis Recklinghausen: „Vermittlungsservice“),
37 Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Partnern, Ausschreibung und Vergabe
38 von Integrationsmaßnahmen, Koordination von Förderprogrammen, Ermittlungsdienst,
39 Forderungseinzug, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Beschwerdemanagement,
40 Öffentlichkeitsarbeit, Innenrevision)

41 • alle sonstigen Aufgaben, die nach Entscheidung des Vorstandes regional erledigt werden.
42 Die Aufgabenwahrnehmung kann räumlich nach Bedarf auch an Arbeitsplätzen in einer Bezirksstelle
43 erfolgen.

44 Die Veränderung der Zuordnung von Personal zu Kreis oder Städten erfolgt in einem gleitenden
45 Überleitungsprozess, der auf der Grundlage der regelmäßigen Fluktuation erfolgen soll.
46 Zusätzliche Wechsel können ausschließlich auf der Basis von Freiwilligkeit auf allen Seiten
47 (Mitarbeitende, Städte und Kreis) erfolgen.
48 Dieser Überleitungsprozess wird von einer Gruppe begleitet, die aus drei Personalratsvertretungen
49 gebildet wird und die dem Vorstand bei Bedarf berichtet.

50 Es wird vereinbart, dass unabhängig vom Überleitungsprozess jede Stelle im Fachbereich Jobcenter
51 und in allen Bezirksstellen kreisweit ausgeschrieben wird.

52 Die Besetzung des Fachbereichsleiters Jobcenter und der Bezirksstellenleitungen erfolgt im
53 Benehmen mit dem Vorstand.

54 Die Personalbemessung im Jobcenter Kreis Recklinghausen – im Fachbereich Jobcenter und in den
55 Bezirksstellen - erfolgt nach einem vom Vorstand differenziert nach Leistungssachbearbeitung und
56 Integrationssachbearbeitung festgelegten Personalschlüssel.

57 **3. Haus der sozialen Leistungen**

58 Die Städte verpflichten sich, die beiden lokalen Kernelemente des Optionsantrages, das örtliche Haus
59 der sozialen Leistungen und die Funktion des Lotsen nach gemeinsam festzulegenden Grundsätzen
60 und Standards in einem definierten Umfang zu erledigen. Sie sind dabei Gegenstand der jährlichen
61 Zielvereinbarung und des Umsetzungscontrolling.

62 **4. Vorstand**

63 Für das Jobcenter wird – neben dem Lenkungsausschuss - ein Vorstand gebildet.

64 Dem Vorstand gehören der Landrat, der Fachbereichsleiter Jobcenter des Kreises Recklinghausen
65 und drei Vertreter der Städte an.

66 Den Vorsitz des Vorstandes hat der Landrat, er wird durch den Fachbereichsleiter Jobcenter
67 vertreten.

68 Die drei Vertreter der Städte werden von den kleineren, mittleren und größeren Städten benannt. Sie
69 entsenden Sozialdezernenten (Führungskraft der zweiten Hierarchieebene nach dem HVB); diese
70 können im Vorstand vom jeweiligen Bürgermeister vertreten werden. Der Vorstand strebt
71 grundsätzlich Lösungen im Konsens an, bei Dissens¹ entscheidet der Vorsitzende.

72 Der Vorsitzende des Vorstandes stimmt sich im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit
73 regelmäßig mit der Personalvertretung über personalwirtschaftliche Angelegenheiten des Jobcenters
74 ab.

75 Bei Bedarf lädt er Personalratsvertreter – auch auf deren Initiative - in den Vorstand ein.

76 Aufgabe des Vorstandes ist es, im Sinne und im rechtlichem Rahmen des SGB II alle elf Teile des
77 Jobcenters im Sinne einer wirkungsorientierten und optimierten Aufgabenerledigung auszurichten.
78 Dazu gehört:

¹ Nicht im Sinne von „Stimmenmehrheit“, sondern fehlender Einstimmigkeit

- 79 • die notwendige einheitliche Aufgabenwahrnehmung in allen Bezirksstellen und im
80 Fachbereich Jobcenter zu sichern
- 81 • operative und strategische Entscheidungen gemäß der Geschäftsordnung zu treffen
- 82 • lokale und regionale Einheiten durch benchmarking zu optimieren
- 83 • die Personal- und Verwaltungskosten und die Eingliederungsbudgets zuzuweisen und deren
84 Einsatz zu kontrollieren.

85 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er tagt mindestens monatlich, die Sitzungen des
86 Vorstandes werden durch schriftliche Vorlagen vorbereitet, für die Geschäftsführung des Vorstandes
87 wird eine Geschäftsstelle beim Fachbereich Jobcenter eingerichtet.

88

89 **5. Budget**

90 Das Budget des Jobcenters wird vom Fachbereich Jobcenter verwaltet und gegenüber Bund und Land
91 abgerechnet.

92 Fachbereich Jobcenter legt im Einvernehmen mit dem Vorstand fest, welche Mittel nach welchen
93 Kriterien in den Bezirksstellen bewirtschaftet werden und welche Mittel für die Leistungen nach dem
94 SGB II zentral bewirtschaftet werden.

95 Die Verwendung der Finanzmittel ist durch die Bezirksstellen in den Städten nach den Vorgaben des
96 Vorstandes und den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

97

98 Die Eingliederungsmittel werden vom Vorstand sozialräumlich so zugeordnet, dass die bestmögliche
99 Wirkung auf den regionalen Arbeitsmarkt erreicht wird. Eine Verteilung nach dem sogenannten
100 Gießkannenprinzip wird ausgeschlossen, angestrebt wird ein möglichst effektiver Mitteleinsatz nach
101 den sozialstrukturellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Region.